

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 799

Veröffentlicht am 01.12.2022

Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.12.2022

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

IMMATRIKULATIONSSATZUNG

Aufgrund von § 61 Abs. 4 i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat am 08.11.2022 der Hochschule RheinMain die nachfolgende Satzung erlassen. Diese wurde vom Präsidium am 16.11.2022 gemäß § 43 Absatz 5 HessHG genehmigt.

PRÄAMBEL

Diese Satzung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation von Studierenden sowie die Zulassung zur Gasthörerschaft an der Hochschule RheinMain (HSRM).

§ 1 ANTRAG AUF IMMATRIKULATION

Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag; dieser ist ausschließlich in digitaler Form auf dem Bewerbungsportal der HSRM hochzuladen. Die analoge Einreichung ist lediglich ersatzweise und nur für den Fall, dass die Systeme nicht zur Verfügung stehen, zulässig. In letzterem Fall ist das Studienbüro zu kontaktieren.

§ 2 IMMATRIKULATION

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und begründet die Mitgliedschaft in der HSRM. Studiengang nach Satz 1 ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen und nicht an der HSRM beschäftigt sind, können nach Maßgabe der für sie geltenden Promotionsordnung als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Vorlage einer Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur Promotion angenommen worden sind. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender.
- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes (HHZG) vom 30. Oktober 2019, GVBl. (S. 290) setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung entsprechend den nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 7 HHZG erlassenen Rechtsverordnungen voraus.

(4) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester sowie die Zulassung in einen Master-Studiengang erfolgen nur nach gesonderter Zulassung.

(5) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge an der HSRM (Doppelstudium) ist zulässig, soweit höchstens einer der beiden Studiengänge zulassungsbeschränkt im Sinne von Abs. (3) ist und soweit es sich nicht um vergleichbare Studiengänge im Sinne von § 4 (2) Nr. 6 handelt. Die gleichzeitige Einschreibung in mehr als zwei Studiengänge der HSRM ist ausgeschlossen.

(6) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, an der HSRM und einer anderen inländischen Hochschule, ist zulässig, soweit es sich nicht um vergleichbare Studiengänge im Sinne von § 4 (2) Nr. 6 handelt.

(7) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang und einen Masterstudiengang ist für maximal ein Semester zulässig, unabhängig davon, ob bei einem oder beiden Studiengängen eine Zulassungsbeschränkung vorliegt, wenn die Zulassungssatzung des Masterstudiengangs eine Immatrikulation unter Vorbehalt des Nachweises des Bachelorabschlusses vorsieht.

(8) Erfordert ein Studiengang das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen. Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 HessHG zu erheben.

(9) Sofern von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber der HSRM dem Studienkolleg Darmstadt zugewiesen und sind bei Aufnahme in das Studienkolleg an der HSRM befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(10) Internationale Bewerberinnen und Bewerber, die an der HSRM an einem studienvorbereitenden Programm, einem DSH-Vorbereitungskurs oder an einem Vorbereitungskurs für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach § 60 (8) HessHG teilnehmen, können für die Dauer der Maßnahme befristet immatrikuliert werden.

(11) Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der HSRM studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(12) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder

2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den aufgrund der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Zulassungssatzung neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.

(13) Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung nach § 5.

§ 3 ANZUGEBENDE INFORMATIONEN

(1) Für die Immatrikulation sind die folgenden Daten zur Person anzugeben:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Ort und Land der Geburt,
5. Staatsangehörigkeit(en),

Der Nachweis hiervon erfolgt durch das Hochladen einer Ablichtung eines amtlichen Ausweisdokumentes (eine analoge Einreichung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 1 möglich).

(2) Ferner sind die nachfolgenden Daten anzugeben, Nachweise zu erbringen bzw. Unterlagen hochzuladen (eine analoge Einreichung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 1 möglich):

1. Anschrift
2. Geschlecht
3. Elektronische Anschrift (E-Mailadresse)
4. ein aktuelles Lichtbild für den Studierendenausweis (StudentCard)
5. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, wie sie gemäß den Anforderungen des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben sind. Der Nachweis erfolgt durch eine Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls zusätzlich in einer beglaubigten oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigten Übersetzung, oder der Nachweis der Aufnahme in das Studienkolleg der Hochschule
6. Gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses/gegebenenfalls des gewählten Studienschwerpunktes
7. bei Austausch-Studierenden mit angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses,

8. Nachweis über die Entrichtung fälliger Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 981), den §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG, fälliger Gebühren nach § 18 Abs. 3 HessHG und fälliger Gebühren oder Entgelte nach § 20 Abs. 5 HessHG
9. Krankenversicherungsstatus und ggf. Versicherungsnummer; die elektronische Meldung des Krankenversicherungsstatus nach den Gemeinsamen Grundsätzen zum elektronischen Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) muss bei einer gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden und von dieser innerhalb der Immatrikulationsfrist an die HSRM übermittelt werden.
10. falls das Studium in Teilzeitform absolviert werden soll, geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums gemäß § 9.
11. falls erforderlich, Informationen und Nachweise über Praktika, (Fremdsprachen-)Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 bzw. § 60 Abs. 4 HessHG in Verbindung mit der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Zulassungssatzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen
12. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, dass für Studiengänge, die in deutscher Sprache unterrichtet werden, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen. Hierfür müssen vor Beginn des Studiums entsprechend den Regelungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss HRM und KMK) sowie des KMK-Beschlusses „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang nachgewiesen werden. Die Sprachnachweise, die an der HSRM als äquivalent zur DSH-2-Prüfung anerkannt sind, sind in Anlage 1 zur Satzung aufgeführt.
13. sofern ein Zulassungsbescheid erteilt wurde, der Zulassungsbescheid
14. gegebenenfalls Angaben und Nachweise zu bisherigen und/oder zur gleichen Zeit absolvierten Studienzeiten im In- und Ausland, wie sie gemäß den Anforderungen des HStatG zu erheben sind. Der Nachweis ist in Form der Exmatrikulationsbescheinigung zu erbringen (bei Besuch mehrerer Hochschulen ist von jeder besuchten Hochschule die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen). Gehen aus der Exmatrikulationsbescheinigung nicht alle geforderten Angaben hervor, ist sie um geeignete Nachweise zu ergänzen. Wird ein Doppelstudium beantragt, ist für dieses Studium eine geeignete Studienbescheinigung einzureichen
15. gegebenenfalls die Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
16. gegebenenfalls Informationen über bereits endgültig nicht bestandene Studiengänge bzw. Nachweis des Prüfungsanspruchs für den gewählten Studiengang z.B. durch die

Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, einer Bescheinigung, dass Prüfungsanspruch besteht, oder einer geeigneten Leistungsbescheinigung; weitere Nachweise zur Vergleichbarkeit der Studiengänge i.S.v. § 4 (2) Nr. 6 können gefordert werden

17. gegebenenfalls Bestätigung der nach der jeweiligen Promotionsordnung für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine Erklärung darüber, nicht an der HSRM beschäftigt zu sein
- (3) Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Angaben nach Abs. (2) Nr. 5 oder Nr. 15 unrichtig oder unvollständig sind, darf die HSRM im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die HSRM kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt. Die HSRM kann das persönliche Erscheinen sowie die Vorlage der Urschriften der eingereichten Unterlagen verlangen.
- (4) Soll die Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang, in einen Master-Studiengang oder in ein höheres Fachsemester erfolgen, muss vor der Immatrikulation ein Bewerbungsverfahren durchlaufen werden. Im Rahmen der Durchführung des Bewerbungsverfahrens können, soweit erforderlich, bereits Daten gemäß den Abs. (1) und (2) von den Bewerberinnen und Bewerbern abgefragt werden.

§ 4 VERSAGUNG UND RÜCKNAHME DER IMMATRIKULATION

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach oder aufgrund des § 60 HessHG nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist, vgl. § 3 (2) Nr. 11 und 12,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 nicht beachtet,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren nicht erbringt,
 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG in Verbindung mit der jeweils für den betreffenden Studiengang aktuell geltenden Zulassungssatzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist, oder
 6. in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Leistung endgültig nicht erbracht hat, die an der HSRM für den Abschluss des angestrebten Studienganges erforderlich wäre. Zwei Studiengänge sind inhaltlich vergleichbar, wenn sie sich entsprechend der Einstufungstabelle der HSRM (www.hs-rm.de/bewerbung) einer gemeinsamen Fächergruppe zuordnen lassen. Eine Leistung ist endgültig nicht

erbracht, wenn sie nach Inanspruchnahme aller Wiederholungsangebote nicht bestanden wurde.

- (3) Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 5 STUDIERENDENAUSWEIS

Die Studierenden der HSRM erhalten als Nachweis ihrer Hochschulmitgliedschaft einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis wird in Form einer Chipkarte ausgegeben. Diese wird als „Student Card“ bezeichnet. Die Einzelheiten zur Student Card sind in der „Satzung der Hochschule RheinMain zum elektronischen Studierendenausweis (Student Card)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Studierenden sind verpflichtet, der HSRM jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 RÜCKMELDUNG

- (1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium bei der Hochschule zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte.
- (2) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten. Bei der Rückmeldung können die in § 3 (1) und (2) genannten Angaben und Nachweise, die Vorlage des Studierendenausweises sowie ggf. eine Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über die Fortdauer des Promotionsverfahrens verlangt werden.

§ 8 BEURLAUBUNG

- (1) Studierende können während ihres Studiums in einem Studiengang auf Antrag für insgesamt ein Semester in diesem Studiengang ohne wichtigen Grund beurlaubt werden.
- (2) Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. Zeiten des Mutterschutzes gemäß des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung, die Inanspruchnahme der Elternzeit analog der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
 6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr.1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.

- (3) Mit dem Antrag auf Beurlaubung aus wichtigem Grund sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. (2) Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Abs. (2) Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. (2) Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. (2) Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 9 ANTRAG AUF TEILZEITSTUDIUM IN EINEM VOLLZEITSTUDIENGANG

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende eines Vollzeitstudienganges können auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden.
- (2) Näheres regelt die Satzung zum Teilzeitstudium an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10 STUDIENGANGSWECHSEL

Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 1 bis 3 entsprechend. Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 11 EXMATRIKULATION

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist. Abweichend hiervon können Studierende immatrikuliert bleiben, wenn sie in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind oder nach bestandener Abschlussprüfung ein Promotionsstudium aufnehmen wollen, eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorlegen und nicht an der Hochschule beschäftigt sind.
- (2) Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis nach § 5 vorzulegen. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem Ablauf des beantragten Tages oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters, nicht aber vor Ablauf des Tages, an welchem der Exmatrikulationsantrag eingegangen ist; eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie
 1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 2. bei der Rückmeldung den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen, §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG nicht erbringen und die Zahlung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Abschlussfrist nicht erfolgt ist,
 3. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 4. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG innerhalb der ersten beiden Fachsemester nicht nachweisen oder

5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (4) Für die Exmatrikulation verarbeitet die HSRM die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber eine Bescheinigung aus, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.
- (5) § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 und 4 HessHG bleiben unberührt.

§ 12 ERSTATTUNG DES SEMESTERBEITRAGS

- (1) In den folgenden Fällen kann ein Antrag auf Erstattung des Semesterbeitrags gestellt werden:
 1. Exmatrikulation nach Rückmeldung in das Erstattungssemester (nicht Neu- und Ersteinschreibung, hier gilt Nr. 2)
Der Exmatrikulationsantrag muss im Studienbüro der HSRM (SG I.2) eingehen
 - Für die Erstattung des Beitrags für ein Sommersemester spätestens am 15.04. des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird,
 - Für die Erstattung des Beitrags für ein Wintersemester spätestens am 15.10. des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird
 2. Widerruf der Immatrikulation bei Neu- und Ersteinschreibung
In diesem Fall muss nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr einbehalten werden. Im Übrigen gilt Nr. 1 entsprechend.
 3. Exmatrikulation vor Beginn des Erstattungssemesters, sofern zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch keine Rückmeldung erfolgt war
 4. Nicht erfolgte oder abgelehnte Immatrikulation
 5. Versagung der Rückmeldung
 6. Doppel- oder Überzahlung
- (2) Der Erstattungsantrag muss in den Fällen des Abs. (1) Nr. 1 und 2 für ein Sommersemester bis zum 15.04., für ein Wintersemester bis zum 15.10. im Studienbüro der HSRM (SG I.2) eingehen. In den Fällen des Abs. (1) Nr. 3 - 6 soll die Erstattung nach Möglichkeit innerhalb der im ersten Satz genannten Frist beantragt werden. Details zur Form des Erstattungsantrags sind auf der Webseite der HSRM veröffentlicht.
- (3) Dem Erstattungsantrag muss die Student Card, wenn noch keine Student Card ausgehändigt wurde, das Original-Stammdatenblatt inkl. vorläufigem Studierendenausweis mit AStA-Semesterticketabschnitt, beigelegt sein (vorausgesetzt derartiges wurde bereits ausgestellt).
- (4) Der Erstattungsantrag wird abgelehnt, wenn
 - der Antrag auf Erstattung des Semesterbeitrags verspätet eingeht;

- in den Fällen des Abs. (1) Nr. 1 und 2 bis zum Ende der Antragsfrist die Student Card (bzw. das Stammdatenblatt inkl. AStA-Semesterticketabschnitt) dem Studienbüro nicht vorliegt;
 - bis zum Ende der Antragsfrist eine bestehende Immatrikulation im Erstattungssemester nicht durch Exmatrikulation gemäß Abs. (1) Nr. 1 und 2 beendet wurde.
- (5) Liegen die oben genannten Voraussetzungen für eine Erstattung des Semesterbeitrags nicht vor, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung des Semesterticket- oder des Studierendenwerksanteils des Semesterbeitrags möglich.
Die Erstattung des Semesterticketanteils erfolgt über den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Hochschule Rhein Main. Die näheren Einzelheiten sind dort zu erfragen. Studierende, die an der HSRM und an einer weiteren Hochschule, die ebenfalls dem Studierendenwerk Frankfurt am Main angehört, immatrikuliert sind, können sich gemäß der diesbezüglichen Regelung in der Beitragsordnung den jeweils niedrigeren Studierendenwerksbeitrag erstatten lassen. Eine Erstattung erfolgt durch die HSRM, wenn für diese der Studierendenwerksbeitrag mit dem Semesterbeitrag entrichtet und von der HSRM der niedrigere Studierendenwerksbeitrag erhoben wurde. Dem Erstattungsantrag ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen. Es gilt die in Abs. (2) Satz 1 genannte Antragsfrist.

§ 13 GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder -hörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, E-Mailadresse, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der nach § 61 Abs. 2 HessHG festgesetzten Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt, an Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus nach § 61 Abs. 1 HessHG.

§ 14 FRÜHSTUDIUM

Gemäß § 60 Abs. 5 HessHG kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern auf Antrag die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den jeweils dazugehörenden (Modul-)Prüfungen gestattet werden. Ein entsprechender Antrag ist für das Sommersemester bis zum 15.03. und für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres zu stellen. Die Aufnahme eines Frühstudiums setzt eine entsprechende Genehmigung der Schule und ggf. der Erziehungsberechtigten voraus.

§ 15 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND PRÜFUNGSDATEN STUDIERENDER

- (1) Die HSRM verarbeitet und nutzt die nach dieser Satzung erhobenen Daten für Verwaltungszwecke. Eine automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Näheres zur Verarbeitung der erhobenen Daten regelt die Satzung der Hochschule RheinMain zur Erfassung, Verwendung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und Prüfungsdaten Studierender (Aufbewahrungs-Satzung).

§ 16 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt erstmalig für Immatrikulationen zum Sommersemester 2023.
- (2) Bis zum In-Kraft-Treten der Satzungen nach §9 (2) und § 15 (2) gelten gemäß § 125 Abs. 6 HessHG die diesbezüglichen Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der Fassung vom 24.10.2018 (GVBl. S. 651) fort.

Anlage 1

zu § 3 (2) Nr. 13 der Immatrikulationssatzung

Folgende Prüfungen sind an der HSRM als äquivalent zur DSH 2 –Prüfung anerkannt:

- TestDaF (mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen)
- Goethe-Zertifikat C2
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
- Großes oder Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II)
- Feststellungsprüfung an Studienkollegs (Prüfungsteil Deutsch bestanden!)
- "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

Von einer deutschen Sprachprüfung befreit sind

- Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
- Deutsche Staatsangehörige, die ihr International Baccalaureate (IB) in Deutschland erworben, sofern das Fach Deutsch als Language A oder Language B HL belegt wurde

sowie

Bewerberinnen und Bewerber, die

- ein abgeschlossenes Deutschstudium (auch Lehramt 1. oder 2. Fremdsprache) im Ausland oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung (auch schulische) in Deutschland oder
- 10 Schuljahre an einer deutschen Schule nachweisen können

Folgende ausländische Zeugnisse sind als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

- Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
- Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen (Abkommen zwischen der der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats vom 13.05.1994)

- Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen insofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde („Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen“ vom 17.08.1994, „Allgemeine Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2014-11-D-11-de-3, und „Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2015-05-D-12-de-6, in den jeweils geltenden Fassungen)
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11.9.1992)
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien (Beschluss der KMK vom 06.03.2002)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza, Italien (Beschluss der KMK vom 27.09.2005)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am “Educandato Statale Collegio Uccelis“ in Udine, Italien (Beschluss der KMK vom 28.03.2006)